

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 78/10 B

L 13 R 7/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 R 73/07 (SG Münster)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 5.2.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Begehren der Klägerin abgelehnt, ihr Leistungen auf Alters- und Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung von (Hinterbliebenen-)Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewilligen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.



- 7 Die Klägerin trägt vor, im Streit stehe hier, "dass die Deutsche Rentenversicherung die Lebzeitenleistungen, dh die Altersrente und die Hinterbliebenenleistungen um die Leistungen der Berufsgenossenschaft kürzte und Rückforderungen erhob". Die Klägerin sieht eine "grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wegen unzulässiger Rechtsausübung der Rentenversicherung hinsichtlich von der Rentenversicherung erwirkten Gesetzesänderungen". Eine "grundsätzliche Bedeutung im Sinne der unzulässigen Rechtsausübung" folge "auch daraus, dass sich die Deutsche Rentenversicherung zuvor eine gesetzeswidrige Kürzungspraxis hatte angelegen sein lassen, ohne dass das etwa das Gesetz in § 93 Abs 5 SGB VI geändert gewesen wäre". Eine grundsätzliche Bedeutung rühre auch daher, "weil hier eine Günstigkeitsvorschrift zur Jahresarbeitsverdienstberechnung im Berufskrankheitenfall in deren Gegenteil verwandelt wurde, und zwar rechts- und gesetzeswidrig von Anfang an". Es erscheine "überdies als unzulässig und von grundsätzlicher Bedeutung, eine in sich widersprüchliche gesetzliche Vorschrift, wie § 93 Abs 5 SGB VI, in Ansehung der Einführung des letzten Tages der gefährdenden Tätigkeit anzuwenden".
- 8 Damit hat die Klägerin schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 9 Zudem hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage darzulegen. Die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend auf, dass sich Ihre Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Sie benennt mit einer Ausnahme (*vgl unten*) keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der mit der Fragestellung aufgeworfenen Problematik. Allein der Hinweis auf den Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung und der Hinweis, dass das BSG die Angelegenheit bislang nicht geprüft habe, "obwohl aller Anlass dazu" bestanden hätte, reicht dazu nicht aus. Zudem fehlt weiterer substantiierter Vortrag, ob die aufgeworfene Frage im beabsichtigten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig ist.
- 10 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Beschluss nicht teilt, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb ge-



ben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 11 Die Klägerin hat auch das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN und SozR 1500 § 160a Nr 54 S 71 f). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin sieht die Divergenz darin, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 29.11.1967 - 4 RJ 161/67) nicht anwendet, welche das Zusammentreffen der Witwenrente aus der Rentenversicherung mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung anbetrifft, wenn die Leistung aus der Unfallversicherung wegen eines Versicherungsfalles gewährt wird, der sich ereignete, nachdem der Versicherte das 65. Lebensjahr, wie hier, vollendet hatte. Damit hat die Klägerin die Divergenz nicht schlüssig dargelegt. Ist die zur Bezeichnung der Abweichung angeführte höchstrichterliche Entscheidung (hier: BSG, Urteil vom 29.11.1967 - 4 RJ 161/67) zu einer inzwischen geänderten Rechtsvorschrift (hier zu § 1279 Abs 1 Reichsversicherungsordnung, in Kraft bis 31.12.1991) ergangen, muss dargelegt werden, warum die frühere Rechtsprechung für das in der Streitsache maßgebende Recht (hier: § 93 Abs 5 SGB VI, in Kraft ab 1.1.1992) erheblich geblieben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; BSG vom 25.8.1999 - B 2 U 157/99 B). Entsprechende Ausführungen fehlen ebenso wie die erforderlichen Darlegungen dazu, warum sich aus der bloßen Nichtanwendung eines behaupteten Rechtssatzes die bewusste Gegenüberstellung eines abweichenden - welchen (?) - Rechtssatzes ergeben könnte.



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)